

MOSKAU MINSK



UNTERNEHMENSSTEUERN IN RUSSLAND

AUGUST 2025

INHALT:

- ÜBERBLICK: STEUERN UND STEUERSYSTEM IN RUSSLAND
- STEUERPRÜFUNGEN
- EINHEITLICHES STEUERKONTO
- VERRECHUNGSPREISE
- GEWINNSTEUER
- MEHRWERTSTEUER
- VERBRAUCHSTEUERN
- VERMÖGENSTEUER
- EINKOMMENSTEUER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN
- SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE
- SONSTIGE STEUERN
- KONTAKT

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 96 39 75
FAX.: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

ÜBERBLICK: STEUERN UND STEUER-SYSTEM

Grundlage des russischen Steuerrechts ist das Steuergesetzbuch („SteuerGB“), das alle wesentlichen Steuern und das Steuerverfahrensrecht regelt. Das SteuerGB wurde nach seinem Inkrafttreten vor mehr als 20 Jahren vielfach verbessert und stellt insgesamt einen vernünftigen Rahmen dar.

Zentrales Thema der letzten drei Jahre waren die westlichen Sanktionen und die russischen „Gegensanktionen“. Auch der Steuerbereich ist hiervon betroffen:

In 2023 wurden als Gegenmaßnahmen die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit sog. „unfreundlichen“ Staaten (u.a. alle EU-Mitgliedstaaten, USA, Großbritannien, Japan, Taiwan usw.) im Teil zu den Vergünstigungen bzw. Befreiungen ausgesetzt. Die Bestimmungen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben aber in Kraft. Dabei ist die Anrechnung der ausländischen Steuer nur unter Berücksichtigung der DBA-Vergünstigungen möglich, sofern der ausländische Staat die Russische Föderation nicht über eine gegenseitige Aussetzung informiert hat. In der Praxis bedeutet dies, dass bei Fehlen einer gegenseitigen Aussetzung keine Anrechnung der ausländischen Quellensteuer möglich ist, die in europäischen Ländern aufgrund der Aufnahme Russlands in die EU-Liste der Nichtkooperationsländer (Offshore-Liste) einbehalten wird.

Keine Vermeidung der Doppelbesteuerung gibt es mit Ländern, die kein DBA mit Russland haben (auch wenn die DBA gekündigt wurden). Dies bezieht sich insbesondere auf die Niederlande (DBA gekündigt ab 2022), Dänemark (DBA gekündigt ab 2024), Lettland (DBA gekündigt ab 2024) und Litauen (DBA gekündigt ab 2026).

Ab 2024 werden die „unfreundlichen“ Staaten in Russland als Steueroasen behandelt. Dies führt zur Nichtanwendung von einzelnen gewinnsteuerlichen Vergünstigungen, bzw. Befreiungen und zur Anwendung der russischen Verrechnungspreisregelungen auf Transaktionen mit unabhängigen Personen aus solchen Staaten. Außerdem werden Tochtergesellschaften von Gesellschaften aus solchen Staaten nicht mehr als KMU behandelt und entsprechende Vergünstigungen für KMU sind auf sie nicht mehr anwendbar.

Eine Reihe von Ländern haben den automatischen Austausch von Steuerinformationen mit Russland ausgesetzt (u.a. Deutschland, Österreich und die Schweiz). Gleichzeitig wurden die „unfreundlichen“ Staaten aus der sog. „weißen Listen“ des Föderalen Steuerdienstes gestrichen – dazu gehören die Liste der Staaten, die automatisch Finanzinformationen mit Russland austauschen sowie die Liste der Staaten die automatisch länderbezogenen Berichte mit Russland austauschen. Außerdem werden die „unfreundlichen“ Staaten nunmehr auf der „schwarzen Liste“ geführt (Liste der Staaten, die keine Steuerinformationen mit Russland austauschen. Dies führt zur Unmöglichkeit der Anwendung von einzelnen Vergünstigungen im Bereich Hinzurechnungsbesteuerung, die Pflicht russischer Unternehmen zur Vorlage länderbezogener Berichte (CbCR) und weiteren Beschränkungen.

Das Wachstum der Haushaltsausgaben in den letzten Jahren hat eine Erhöhung der Steuerlast ab 2025 verursacht. So wurde der Gewinnsteuersatz von 20% bis auf 25% erhöht (für IT-Unternehmen steigt der Satz von 0% bis auf 5%). Unternehmen, die das vereinfachte Steuersystem anwenden (d.h. die Mehrheit der russischen KMUs), sind nunmehr zur Zahlung der Mehrwertsteuer verpflichtet, wenn ihr Umsatz den Schwellenwert von RUB 60 Mio. in einem

Kalenderjahr überschreitet. Bei der Einkommenssteuer werden progressive Steuersätze angewandt, die von 13% bis 22% betragen (zuvor 13% bis 15%).

Der russische Präsident hat die Regierung kürzlich beauftragt, die Möglichkeit einer weiteren Anpassung des Steuersystems zu prüfen. Diese Anpassung könnte eine Erhöhung des Einkommensteuersatzes für Nichtresidenten (Einführung der progressiven Sätze) sowie Einschränkungen des vereinfachten Besteuerungssystems für Handelsunternehmen umfassen.

In Russland gibt es eine Reihe von Vergünstigungsregimen, die steuerliche und wirtschaftliche Vorteile bieten, unter anderem:

- Sonderinvestitionsvertrag (SPIK);
- Regionale Investitionsprojekt (RIP);
- Vereinbarungen zum Schutz und zur Förderung von Kapitalinvestitionen (SZPK);
- Sonderverwaltungsregionen (SAR);
- Regionen fortgeschrittener sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung (TOSER);
- Skolkovo Innovationszentrum und innovative Wissenschafts- und Technologiezentren.

Außerdem bestehen auch nicht steuerliche Vergünstigungen (Subventionen, Darlehen zu günstigen Zinssätzen). Weitere Informationen zu diesem Thema sind unserem Investitionsleitfaden zu entnehmen.

Grundsätzlich stehen diese Steuervergünstigungen für die ausländischen Investoren nach wie vor zur Verfügung.

In 2023 wurden in Russland die Vergünstigungen für IT-Unternehmen geschaffen bzw. revidiert, die derzeit meistens auf lokale Software-

/Hardwareentwickler abzielen: der Gewinnsteuersatz beträgt ab 2025 5% statt 25%, auch bei den Sozialversicherungsbeiträge gibt es deutliche Vergünstigungen (7,6% statt 30%), und es gelten unter bestimmten Voraussetzungen MwSt.-Befreiungen für die Veräußerung von Software- und Datenbankenrechten sowie für die Übertragung von Nutzungsrechten daran.

Gleichzeitig befinden sich Änderungen in der öffentlichen Diskussion, die vorsehen, dass IT-Vergünstigungen nur für Unternehmen mit einem Anteil ausländischer Beteiligung von weniger als 50% in Anspruch genommen werden können.

STEUERPRÜFUNGEN

Der Trend zu einer starken Reduzierung der Zahl auswärtiger Steuerprüfungen ist vorbei: In Q1 2025 hat sich die Zahl der Steuerprüfungen im Vergleich zu 2024 um etwa 15% (50% in Moskau) erhöht. Fast 99% der Prüfungen führen laut Informationen des Föderalen Steuerdienstes zu Nachberechnungen.

Auswärtige sowie kamerale Steuerprüfungen werden durch die sogenannte „Vorprüfungsanalyse“ ergänzt. Im Rahmen der Vorprüfungsanalyse können die Steuerbehörden große Mengen an Dokumenten anfordern, schriftliche Erklärungen verlangen, während die gesetzlich festgelegten Beschränkungen für Steuerprüfungen nicht anwendbar sind. Im Laufe dieser Analyse können die Steuerbehörden die Mitarbeiter des jeweiligen Unternehmens zu Befragungen einladen. Die Tiefe der Analyse kann mit auswärtigen Steuerprüfungen vergleichbar sein. Das Verfahren dieser Analyse ist allerdings gesetzlich nicht verankert.

Vergleichbar zu einer Steuerprüfung bedeutet eine Vorprüfungsanalyse für das Unternehmen

und insbesondere für die Mitarbeiter der Buchhaltungs- und Finanzabteilung, aber auch das Management, meistens erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand.

EINHEITLICHES STEUERKONTO

Ab 2023 werden die meisten Steuern sowie die entsprechenden Strafen und Verzugszinsen im Rahmen des einheitlichen Steuerzahlungssystems gezahlt. Die Abführungsfristen für Steuern, die diesem System unterliegen (Gesamtsteuerschuld), wurden vereinheitlicht (Vorlage der Steuererklärung am 25. eines Monats, Zahlung am 28.).

Das einheitliche Steuerkonto wird auch zum Zwecke der Erfassung von Steuerüberzahlungen und -abzügen angewandt, die zur Begleichung der verbleibenden Gesamtsteuerschuld oder zum Abzug davon benutzt werden können. Die Überzahlung einer Steuer kann also zur Deckung der Unterzahlung einer anderen Steuer benutzt werden.

VERRECHUNGSPREISE

Die russischen Verrechnungspreisregeln legen fest, dass alle grenzüberschreitenden Transaktionen mit einem jährlichen Gesamtwert von mehr als RUB 120 Mio. zwischen verbundenen Parteien (bzw. mit unabhängigen Parteien aus Offshore-Staaten, zu denen ab 2024 auch alle „unfreundliche“ Staaten gehören) „kontrollierbar“ sind. Zu kontrollierbaren Geschäften zählen auch Geschäfte zwischen in Russland ansässigen, verbundenen Parteien, wenn diese einen Gesamtwert von RUB 1 Mrd. pro Jahr überschreiten. Ausgenommen sind Geschäften, bei denen mindestens eine der Parteien dem Investitionssteuerabzug anwendet (für weitere Informationen über den Investitionssteuerabzug siehe „Gewinnsteuer“).

Russische Unternehmen sind verpflichtet, die Steuerbehörden einmal pro Jahr (im Folgejahr) über ihre kontrollierbaren Geschäfte zu informieren und auf Anfrage der Steuerbehörden eine Verrechnungspreisdokumentation vorzulegen.

Zur Überprüfung bzw. Bestätigung, dass kontrollierbare Geschäfte Marktniveau haben, stehen fünf Methoden zur Verfügung:

- Vergleichsmethode mit Preisen für identische/gleichartige Waren, Arbeiten und Dienstleistungen („comparable uncontrolled price method“ bzw. „CUP“);
- Weiterverkaufsmethode („resale minus“);
- Kostenaufschlagsmethode („cost plus“);
- Methode der vergleichbaren Rentabilität („transactional net margin method“ oder TNMM);
- Gewinnverteilungsmethode („profit split method“).

Eigentlich ist die CUP-Methode vorrangig, in der Praxis wenden die meisten Unternehmen aber die TNMM an.

Nach Prüfung der Verrechnungspreisdokumentation durch die Steuerbehörde können die Verrechnungspreise angepasst und entsprechende Steuern nachberechnet werden. Dabei ist es wichtig, die folgenden Änderungen der Verrechnungspreisregeln zu berücksichtigen. Diese Änderungen gelten für Geschäfte ab 2024.

- Die Berichtigung des Verrechnungspreises erfolgt nicht bis zur nächsten Grenze des Intervalls der Marktpreise (Bandbreite),

sondern bis zum Medianwert der Bandbreite. Dies bedeutet eine Erhöhung der Berichtigungssumme in der Praxis.

- Sekundärberichtigung ist die Einstufung der positiven Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem Marktpreis einer kontrollierten Transaktion für Steuerzwecke in Dividenden. Dies führt zur zusätzlichen Besteuerung des Berichtigungsbetrags mit der russischen Quellensteuer (15%).

Beispiel der Sekundärberichtigung: Nachberechnungen und Strafen bei der Berichtigung iHv RUB 100	
Art	Betrag, RUB
Gewinnsteuer (Weigerung der Ausgaben): 20%/25%	20/25
Quellensteuer: 15%	15
Strafe iHv 100% der nichteinbehaltenen Quellensteuer (Art. 129.3 SteuerGB)	15
Strafe für Nichteinbehaltung der Quellensteuer: 20% der nichteinbehaltenen Quellensteuer (Art. 123 SteuerGB)	3
Insgesamt: RUB 53/58 + Verzugszinsen	

In Russland gelten die Regeln für die Berichterstattung von russischen Unternehmen, die zu einer internationalen Unternehmensgruppe (IUG) gehören. Die Einstufung als IUG erfolgt nach den Gesetzen des Landes der Muttergesellschaft. Die zu einer IUG angehörigen Unternehmen sind verpflichtet, jedes Jahr eine dreistufige Verrechnungspreisdokumentation bereit zu

halten: Eine weltweite Dokumentation (Master File), eine nationale Dokumentation (Local File) sowie einen landesbezogenen Bericht (Country by Country Report, CbCR). Alle drei sind auf Verlangen der Steuerbehörde vorzulegen. Darüber hinaus ist jährlich eine Benachrichtigung über die Zugehörigkeit zu einer IUG einzureichen.

Da der Austausch von landesbezogenen Berichten mit „unfreundlichen“ Staaten eingestellt wurde, fordern die Steuerbehörden derzeit aktiv die Berichte von russischen IUG-Mitgliedern an. Es wäre zu beachten, dass der Bericht nach der Musterform laut der russischen Steuergesetzgebung vorgelegt werden soll. Daher soll der von der Muttergesellschaft / dem bevollmächtigten IUG-Mitglied eingereichte Bericht angepasst werden.

Ab 2024 wurden die Strafen für die Berichterstattung für die Geschäftsjahre für die Nichtvorlage/verspätete Vorlage von Berichten erheblich erhöht wurden (in einigen Fällen zehnfach).

STEUERÜBERSICHT

GEWINNSTEUER

Der deutschen Körperschaftssteuer ähnlich regelt die russische Gewinnsteuer („**GewSt.**“) vor allem die Besteuerung der Erträge juristischer Personen.

Gewinnsteuerpflichtig sind russische Unternehmen sowie ausländische Unternehmen, die ihre Tätigkeiten in Russland über eine Betriebsstätte ausüben oder Einkünfte aus russischen Quellen beziehen. Bestimmte Organisationen sind von der Gewinnsteuer ausgenommen (wie z.B. Investoren des High-Tech-Innovationszentrums „Skolkowo“). Für andere Organisationen gelten Vergünstigungen in

Form von reduzierten Steuersätzen (z.B. Vergünstigungen für IT-Unternehmen).

Der allgemeine Steuersatz der Gewinnsteuer beträgt ab 2025 25% (zuvor 20%). Hiervon entfallen bis 2030 8% auf den Föderationshaushalt und 17% auf den Haushalt der Föderationssubjekte (ähnlich den Bundesländern). Die Föderationssubjekte können aber ihren Steuersatz unter gewissen Voraussetzungen herabsetzen. Hierfür ist ein entsprechendes regionales Gesetz erforderlich. Die meisten Föderationssubjekte machen hiervon Gebrauch, insbesondere zur Förderung regionale Investitionsprojekte. Beim Abschluss eines Sonderinvestitionsvertrages sowie im Rahmen einiger anderen vergünstigten Regime ist dabei sogar die Anwendung des 0%-Gewinnsteuersatzes möglich. Der genaue Steuersatz wird durch Vereinbarung mit den zuständigen Behörden bestimmt.

Sondersteuersätze gelten für Dividenden (0%, 13% bzw. 15%) sowie für Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen an russischen sowie ausländischen Unternehmen (unter bestimmten Voraussetzungen 0%) usw.

Steuergegenstand der GewSt. ist der vom Unternehmen erzielte Gewinn. Gewinne russischer Unternehmen sind alle steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der abzugsfähigen Kosten.

Für ausländische Unternehmen, die über Betriebsstätten in Russland tätig sind, gelten die durch diese Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Einkünfte abzüglich der abzugsfähigen Kosten als Gewinn. Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage werden die Funktionen, Aktiva und Risiken der jeweiligen Betriebsstätte berücksichtigt. Für andere ausländische Unternehmen gelten alle steuerpflichtigen Einkünfte als Gewinn, die diese aus russischen Quellen erzielen.

Die Einkünfte aus dem Verkauf von Anteilen an Organisationen oder im Ergebnis ihrer Liquidation können um den Wert der zuvor geleisteten Einlagen ins Gesellschaftsvermögen reduziert werden.

Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Die Berichtsperioden sind das Quartal, das Halbjahr, die ersten neun Monate, soweit der Steuerpflichtige keine monatlichen Vorschusszahlungen leistet.

Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen

Das SteuerGB legt abschließend fest, welche Einkünfte bei der Ermittlung der Gewinnsteuerbemessungsgrundlage nicht berücksichtigt werden. Hierunter fallen u.a.:

- Vorschüsse;
- Einlagen ins Stammkapital;
- Einlagen ins Vermögen des Unternehmens (Zuschüsse zum Zusatzkapital) in Form von Vermögenswerten und -rechten sowie immateriellen Gütern;
- Vermögen, das an einen Kommissionär, einen Agenten oder einen anderen Bevollmächtigten im Zusammenhang mit der Ausführung von Verpflichtungen aus einem Kommissions-, Agenten- oder einem ähnlichen Vertrag übergeben wird;
- Geldmittel oder anderes Vermögen, die im Rahmen von Kredit- oder Darlehensverträgen erhalten wurden sowie Geldmittel oder anderes Vermögen, die zur Erfüllung solcher Verpflichtungen übergeben wurden;
- Vermögen bzw. Vermögensrechte, die russische Unternehmen unentgeltlich erhalten (mit Bezug auf die Unternehmen aus Offshore Staaten nicht anwendbar, dazu gehören auch alle „unfreundlichen“ Staaten):
 - a. von Unternehmen, wenn das Stammkapital der empfangenden bzw. übergebenden

Partei zu mehr als 50% aus einer Einlage des übergebenden bzw. empfangenen Unternehmens besteht;

- b. von natürlichen Personen, wenn das Stammkapital der empfangenden Partei zu mehr als 50% aus einer Einlage dieser natürlichen Person besteht.

Dabei gilt das erhaltene Vermögen jedoch nur dann nicht als Einnahme, wenn dieses Vermögen im Laufe eines Jahres ab dem Übergabetag nicht an Dritte übertragen wird (mit Ausnahme von Geldmitteln).

0% Satz

Mit dem 0%-Satz kann der Verkauf von Anteilen an russischen und ausländischen Unternehmen besteuert werden, deren Aktiva nicht mehr als zu 50% (direkt oder indirekt) aus russischen Immobilien bestehen und die sich seit mindestens fünf Jahren im Besitz des Verkäufers befinden, wobei die Besitzdauer durch erfolgte Reorganisationen nicht unterbrochen wird. Dabei sollen die ausländischen Unternehmen nicht in der „schwarzen Liste“ des Finanzministeriums sein (dort befinden sich solche Steueroasen wie die Kaimaninseln, Belize, die Britischen Jungferninseln, usw.).

Regionaler Investitionssteuerabzug

Als Alternative zur Abschreibung und zum Anreiz für Modernisierungen gedacht, kann der regionale Investitionssteuerabzug den Betrag der Gewinnsteuer gleichzeitig um bis zu 90% senken. Das letzte Wort haben dabei die Regionen, die diesen Schwellenwert erhöhen und zusätzliche Voraussetzungen für die Anwendung des Abzugs festlegen können. Die Regionen haben einerseits Interesse daran, neue Investoren anzulocken, andererseits sinkt das Steueraufkommen. Ohne ein Regionalgesetz ist ein solcher Abzug nicht möglich.

Im Unterschied zur Abschreibung, bei der die Raten von den steuerbaren Erträgen abgezogen werden (d.h. es können effizient nur 25% der Kosten abgeschrieben werden), werden beim Investitionssteuerabzug die Steuersummen unmittelbar um die Kostenbeträge gemindert.

Zu berücksichtigen ist, dass die Anwendung eines Investitionssteuerabzugs mit einer Beschränkung des Verkaufs eines solchen Anlagevermögens oder seiner Verlagerung in eine andere Region Russlands vor dem Ende seiner Nutzungsdauer verbunden ist.

Föderaler Investitionssteuerabzug

Ab 2025 kann der föderale Investitionssteuerabzug bei Investitionen in Sachanlagen und/oder immaterielle Vermögenswerte angewendet werden. Die Kosten für solche Investitionen können unter bestimmten Bedingungen (abhängig von der Art der Unternehmensaktivität ab und in einigen Fällen auch von der Art der Sachanlage bzw. des immateriellen Vermögenswerts) von dem föderalen Teil der Gewinnsteuer abgezogen werden. Der Abzug der Investitionskosten kann auch von einer Person angewendet, die mit dem Investor derselben Gruppe von verbundenen Personen angehört (direkte/indirekte Beteiligung von mehr als 50%).

Derzeit kann dieser Abzug nicht gleichzeitig mit dem regionalen Investitionssteuerabzug angewendet werden. Die Möglichkeit der gleichzeitigen Anwendung der föderalen und regionalen Investitionssteuerabzüge wird auf die Anweisung der Präsidenten Russlands durch die Regierung geprüft.

Die Höhe des Abzugs beträgt 3% der Anschaffungskosten der Sachanlage oder des immateriellen Vermögenswerts. Allerdings darf der Abzugsbetrag in der Steuerperiode

5% der Gewinnsteuer nicht überschreiten. Sollte der Abzug höher sein, kann der verbleibende Betrag über die folgenden 10 Steuerperioden abgezogen werden.

IT-Vergünstigungen

Mit Beginn des Jahres 2021 wurden in Russland „Steuroasen“ für IT-Unternehmen geschaffen. Für 2022-2024 beträgt der Gewinnsteuersatz 0% statt 20% für IT-Unternehmen, die in Russland ansässig sind und folgenden Kriterien entsprechen:

- Software- bzw. Datenbankentwickler (Akkreditierung beim Ministerium für Digitale Entwicklung); oder Hardwareentwickler für Entwicklung/Projektierung der Komponentenbasis (Register des Ministeriums für Industrie und Handel);
- Erträge aus IT-Tätigkeiten (Entwicklung, Vertrieb der eigenen Software, Anpassung, Modifikation, Installation, Testen, etc.) iHV mindestens 70% des Gesamtumsatzes.

Gleichzeitig befinden sich Änderungen in der öffentlichen Diskussion, die vorsehen, dass IT-Vergünstigungen nur für Unternehmen mit einem Anteil ausländischer Beteiligung von weniger als 50% in Anspruch genommen werden können.

Abzugsfähigkeit von Zinsen

Zinsen sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe bei der Gewinnermittlung abzugsfähig. Für kontrollierbare Geschäfte gibt es Sonderregelung:

Um abzugsfähig zu sein, sollen sie weniger als die Obergrenze der maximal abzugsfähigen Zinsen und auch mehr als die Untergrenze von minimal abzugsfähigen Zinsen sein. Die

Schwellenwerte der Ober- und der Untergrenze abzugsfähiger Zinsen werden wie folgt berechnet:

- Für Verbindlichkeiten in RUB: von 10% bis zu 150% vom Schlüsselzins der russischen Zentralbank, aber jedenfalls nicht weniger als 2%;
- Für Verbindlichkeiten in EUR: 1% bis zu €STR plus 7%;
- Für Verbindlichkeiten in chinesischem Yuan: 1% bis zu SHIBOR plus 7%;
- Für Verbindlichkeiten in GBP: 1% bis zu SONIA plus 7%;
- Für Verbindlichkeiten in CHF und JPY: 1% bis zu SARON in CHF oder TONAR in JPY plus 5%;
- Für Verbindlichkeiten in USD und sonstigen Währungen: 1% bis zu SOFR in USD plus 7%.

Thin-Cap-Rules

Das SteuerGB enthält auch Unterkapitalisierungsvorschriften („**Thin-Cap-Rules**“). Diese gelten für russische Unternehmen, die eine sog. „unter Kontrolle stehende“ Verbindlichkeiten haben, falls die Gesamtsumme der Verbindlichkeiten gegenüber der jeweiligen Person am letzten Tag der Berichts- bzw. Steuerperiode mehr als dreimal (für Banken und Leasinggesellschaften - 12,5 mal) die Differenz zwischen der Summe der Aktiva und der Höhe der Verpflichtungen dieses Unternehmens („**Eigenkapital**“) übersteigt. Die positive Differenz zwischen dem berechneten Zins und der Obergrenze der abzugsfähigen Zinsen, die nach den Thin-Cap-Rules zu berechnen ist, wird:

- bei der Gewinnermittlung nicht berücksichtigt und
- als Dividenden besteuert.

Quellensteuer und Konzept der nutzungsberechtigten Person (Beneficial Owner)

Bei ausländischen Unternehmen, die Einkünfte aus Quellen in Russland erzielen, die nicht mit einer Betriebsstätte verbunden sind, sollte immer überprüft werden, ob es sich dabei um in Russland steuerpflichtige Quelleneinkünfte handelt.

Die Gewinnsteuer auf Einkünfte ausländischer Organisationen aus russischen Quellen (Quellensteuer) wird durch die Zahlungsquelle (den sog. „Steueragenten“) abgeführt. Als Steueragent können russische Gesellschaften, Einzelunternehmer oder russische Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen auftreten.

Zu Quelleneinkünften nach SteuerGB gehören u.a.:

- Einkünfte in Form von Dividenden, Lizenzgebühren und Zinsen;
- Einkünfte aus den konzerninternen Dienstleistungsverträgen;
- Einkünfte aus staatlichen und kommunalen Emissionswertpapieren, deren Ausgabe- und Umlaufbedingungen den Erhalt von Einkünften in Form von Zinsen vorsehen;
- Einkünfte aus der Ausschüttung von Gewinn oder Vermögen von Unternehmen, anderen Personen oder ihrer Vereinigungen zugunsten eines ausländischen Unternehmens;
- Einkünfte aus der Vermietung oder Untervermietung von in Russland belegenem Vermögen, einschließlich von Einkünften aus Leasingverträgen;
- Einkünfte aus internationalem Verkehr;
- Strafen und Verzugszinsen für Verstöße gegen Vertragsverpflichtungen durch russische Personen, Staatsorgane und/oder Exekutivorgane der kommunalen Selbstverwaltung;
- Einkünfte aus dem Verkauf von Aktien und bzw. Anteilen an russischen Unternehmen, deren Aktiva zu mehr als 50 % aus in Russland befindlichen Immobilien bestehen, sowie von Finanzinstrumenten, die von solchen Aktien bzw. Anteilen abgeleitet sind;
- Einkünfte aus dem Verkauf von in Russland befindlichen Immobilien.

Die Quellensteuersätze nach dem SteuerGB betragen 10% (Einkünfte aus internationalem Verkehr), 15% (z.B., Dividenden, Einkünfte aus den konzerninternen Dienstleistungsverträgen) bis zu 25% (z.B., Lizenzgebühren und Zinsen).

Dabei sind die entsprechenden DBA-Vorschriften zu berücksichtigen (solange ein gültiges DBA besteht; die DBA mit „unfreundlichen“ Staaten sind ausgesetzt), da diese ermäßigten Steuersätze oder Steuerbefreiungen vorsehen können, die von den Regeln des SteuerGB unterscheiden können und vorrangig zum SteuerGB angewendet sollen. Um solche Vergünstigungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Empfänger der Einkünfte die „nutzungsberechtigte Person“ sein.

Trotz der Aussetzung einiger DBA sowie der Kündigung von DBA mit einer Reihe von Ländern schließt Russland auch neue Abkommen ab. So wurden in den Jahren 2023–2024 DBA mit Oman, den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) und Malaysia unterzeichnet. Das DBA mit Oman ist seit 2024 in Kraft, während die DBA mit den VAE und Malaysia voraussichtlich erst ab 2026 gelten werden. Es ist zu beachten, dass diese DBA reduzierte Quellensteuersätze nach der Formel 10-10-10 vorsehen, dies bedeutet der Quellensteuersatz von 10% für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren.

Für die Anwendung von DBA-Befreiungen bzw. -Vergünstigungen ist dem Steueragenten spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung eine steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung des jeweiligen Landes des Zahlungsempfängers vorzulegen (in der Regel beglaubigt und mit Apostille versehen und ins Russische übersetzt) und eine Bestätigung des tatsächlichen Rechtes des Empfängers auf das Einkommen. Es gibt keine gesetzliche Form für diese Bestätigung, allerdings gibt es Vorschriften und Erläuterungen zum Inhalt. Der Steuerpflichtige entscheidet über den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen und Unterlagen. Bei erheblichen Ertragssummen ist allerdings die Schaffung eines „Defence Files“ zu empfehlen.

MEHRWERTSTEUER

Bei der russischen Mehrwertsteuer („**MwSt.**“) handelt es sich um eine der deutschen Umsatzsteuer ähnlichen Allphasen-MwSt. mit Vorsteuerabzug. Der Vorsteuerabzug sieht auch im russischen SteuerGB vor, dass Unternehmen, die Leistungen von anderen Unternehmen beziehen, die insoweit anteilig zu zahlende MwSt. von der MwSt.-Bemessungsgrundlage abziehen können. Allerdings bestehen bei der Geltendmachung der Vorsteuer gegenüber den russischen Steuerbehörden in der Praxis häufig erhebliche Probleme.

Die MwSt. ist eine indirekte Steuer. Ähnlich wie im deutschen Steuerrecht ist die Person des Steuerpflichtigen und des wirtschaftlichen Steuerträgers nicht identisch.

Steuerpflichtige sind Unternehmen, Einzelunternehmer sowie Personen, denen bei der Wareneinfuhr nach Russland die MwSt.-Pflicht auferlegt wird. Es gibt in Russland keine gesonderte Umsatzsteuernummer, die Unternehmen haben eine einheitliche Steuernummer für alle Steuern (russische Abkürzung „INN“).

Ausländische Unternehmen sind MwSt.-steuerpflichtig, wenn sie Waren in Russland verkaufen, bzw. wenn als Leistungsort Russland bestimmt wird. Die Vorsteuer können allerdings nur Betriebsstätten und Baustellen von ausländischen Unternehmen geltend machen, die MwSt.-pflichtige Umsätze haben, das Vorliegen der INN allein wäre für diese Zwecke nicht ausreichend. Für ausländische Unternehmen ist das grundsätzlich nachteilig und wirkt sich in solchen Fällen kostenerhöhend aus.

Zu steuerbaren Umsätzen zählen:

- die Lieferung bzw. Verkauf von Waren, die Übertragung von Vermögensrechten und die Erbringung von Leistungen auf russischem Gebiet;
- die Übergabe von Waren, Erbringung von Leistungen und Arbeiten für den Eigenbedarf in Russland (soweit es sich bei diesen nicht um Kosten im Sinne der GewSt. handelt);
- die Erbringung von Bau- und Montagearbeiten zum Eigenbedarf;
- die Wareneinfuhr nach Russland.

Im Gegensatz zum deutschen Recht unterliegt auch eine unentgeltliche Lieferung und Leistung der MwSt. – dies wird in der Praxis häufig verkannt, mit entsprechenden negativen steuerlichen Folgen.

Manche Umsätze gelten nicht als MwSt.-pflichtig. So ist z.B. die Übergabe von Investitionsvermögen oder von Vermögensgegenständen im Rahmen einer Konzessionsvereinbarung nicht steuerpflichtig (Art. 39 SteuerGB).

Die Bemessungsgrundlage für die MwSt. ist das vereinbarte Entgelt aus Lieferung und Leistung. Bei einer unentgeltlichen Überlassung wird der marktübliche Preis herangezogen. Für bestimmte Umsätze gelten Sonderregelungen

zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage, insbesondere für:

- die Wareneinfuhr nach Russland (Bemessungsgrundlage ist hier der Zollwert zuzüglich der Zollgebühren und ggf. Verbrauchssteuern) und
- die Lieferung von Vermögen, dessen Wert brutto (inkl. der MwSt.) erfasst wird (Bemessungsgrundlage ist die Differenz zwischen dem Preis des Vermögens inklusive der MwSt. und der Verbrauchssteuern und dem Restwert des Vermögens gemäß buchhalterischen Angaben), u.a.

Die Steuerbemessungsgrundlage wird um die Summen der Vorsteuer, die durch Lieferanten und Auftragnehmer in Rechnung gestellte MwSt., gemindert.

Neben dem Regelsteuersatz von 20% gelten ermäßigte MwSt.-Sätze wie z.B.:

- 0% bei Warenausfuhr, Re-Export, beim internationalen Warentransport, bei Leistungen im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung von Waren, die zur Weiterverarbeitung eingeführt wurden sowie weitere in Art. 164 SteuerGB geregelte Tatbestände;
- 10% auf Lebensmittel, Kinderwaren, periodische Druckerzeugnisse und medizinische Waren, usw.;
- 20/120 (10/110) im Falle vom „Reverse Charge“ (Bezahlung der MwSt. durch einen Steueragenten) und auf Vorauszahlungen aus Lieferung und Leistung, beim Verkauf von Vermögensgegenstände, die mit MwSt. erfasst wurden;
- 16,67% auf elektronische Dienstleistungen, wenn solche Dienstleistungen direkt an Privatpersonen erbracht werden.

Die Bemessungsgrundlage wird für die unterschiedlichen Steuersätze gesondert berechnet.

Die Steuerperiode ist das Quartal, wobei die Steuer in drei gleichen Raten nach Abschluss des Quartals abzuführen ist.

Steuerbefreiungen

Art. 149 SteuerGB regelt abschließend diejenigen Umsätze, die MwSt.-befreit sind. Hierzu zählt u.a.

- die Vermietung von Räumlichkeiten an ausländische Unternehmen, die in Russland eine akkreditierte Repräsentanz oder Filiale unterhalten;
- die Veräußerung von GmbH-Anteilen, Wertpapieren und Grundstücken usw.;
- Vergabe von Darlehen.

In einigen Fällen hat der Steuerpflichtige das Recht, auf Steuerbefreiungen zu verzichten. Dies kann vorteilhaft sein, da so der Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend gemacht werden kann. Der Steuerpflichtige kann auch von der Steuerpflicht befreit werden, wenn der Erlös des Steuerpflichtigen aus dem Verkauf von Waren oder Leistungen in den drei vorangegangenen Kalendermonaten insgesamt RUB 2 Mio. nicht übersteigt.

Die Veräußerung von Rechten an Software und Datenbanken, die im Register der russischen Computerprogramme und Datenbanken eingetragen sind, ist von MwSt. befreit. Sogar bei Erfüllung von obigen Voraussetzungen kann die Befreiung nicht angewendet werden, wenn Software- und Datenbankenrechte sich auf folgendes beziehen:

- Verbreitung von Werbung und Zugang dazu im Internet;
- Platzierung von kommerziellen Angeboten zum Kauf oder Verkauf im Internet;

- Suche nach Informationen über Käufer und Verkäufer;
- Abschluss von Geschäften im Internet.

VERBRAUCHSSTEUERN

Die Verbrauchssteuern gehören wie die MwSt. zu den indirekten Steuern. Verbrauchssteuern werden insbesondere auf bestimmte Güter wie z.B. Alkohol und alkoholhaltige Produkte, Kraftfahrzeuge, zuckerhaltige Getränke (außer Säfte und Kwass), Benzin- und Dieselmotorkraftstoff und Tabak erhoben. Verbrauchssteuern finden auf durch das SteuerGB abschließend bestimmte Fälle Anwendung. Dazu gehört u.a. der Verkauf von in Russland hergestellten als auch die Einfuhr von verbrauchssteuerpflichtigen Waren.

VERMÖGENSSTEUER

Die Vermögenssteuer („**VermSt.**“) wird auf regionaler Ebene erhoben, föderal aber wird der maximale zulässige Steuersatz (2,2%) bestimmt. Daher werden die entsprechenden Steuersätze, Steuervergünstigungen und Voraussetzungen für deren Anwendung in den Gesetzen der einzelnen Föderationssubjekte geregelt.

Der VermSt. unterliegen russische Unternehmen und ausländische Unternehmen, die eine Betriebsstätte in Russland haben oder über Immobilien in Russland verfügen.

Folgende Steuergegenstände fallen unter die VermSt.:

- Immobilien, die in der Bilanz als Anlagevermögen von russischen Unternehmen und ausländischen Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit in Russland über eine Betriebsstätte ausüben, ausgewiesen werden, sowie Vermögensgegenstände, die auf Grund von Konzessionsverträgen übernommen worden sind;

- in Russland befindliche Immobilien, die im Eigentum von ausländischen Unternehmen stehen, die ihre Geschäftstätigkeit nicht über eine Betriebsstätte ausüben, sowie Immobilien, die auf Grund von Konzessionsverträgen übernommen worden sind usw.;
- Seit 1. Januar 2019 fällt bewegliches Vermögen nicht mehr unter die VermSt. In der Praxis hat diese Gesetzesänderung zu einer Reihe von Streitigkeiten geführt, in denen die Steuerbehörde Anlagen als Immobilien qualifiziert hat, die fest mit dem Boden verankert waren.

Einige Vermögensarten werden nicht besteuert, dazu gehören u.a.

- Grundstücke;
- Naturressourcen.

Wenn ein ausländisches Unternehmen eine Immobilie in Russland besitzt, die der VermSt. unterliegt, ist es verpflichtet, Informationen zu ihren Gesellschaftern mit einem direkten oder indirekten Anteil von mehr als 5% offenzulegen.

Die Steuerbemessungsgrundlage richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahreswert des zu besteuerten Vermögensgegenstandes oder dem Katasterwert des unbeweglichen Vermögens, der im staatlichen Immobilienregister eingetragen ist.

Die VermSt. ist jährlich abzuführen, wobei Vorauszahlungen vorgesehen sind. Eine Reihe von Steuerpflichtigen können allerdings von den Vorauszahlungen befreit werden.

EINKOMMENSTEUER FÜR NATÜRLICHE PERSONEN

Steuerpflichtige der Einkommensteuer („**Est**“) sind natürliche Personen, die Residenten Russlands für steuerliche Zwecke („**Residenten**“)

sind, sowie natürliche Personen, die Einnahmen aus russischen Quellen beziehen. Die russische Staatsbürgerschaft oder eine Aufenthaltsgenehmigung haben auf den steuerlichen Status keinen Einfluss. Als Residenten gelten nach dem SteuerGB natürliche Personen, die sich mindestens 183 Kalendertage im Laufe von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten in Russland aufhalten. Die Aufenthaltsdauer einer natürlichen Person in Russland wird durch die Zeiträume ihrer Ausreise zur kurzfristigen (weniger als sechs Monate) Heilung oder Ausbildung nicht unterbrochen. Einzelne Kategorien von im SteuerGB erwähnten natürlichen Personen gelten unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer als Residenten (z.B. Militärangehörige und Staatsbeamte als auch ausländische „hochqualifizierte Spezialisten“).

Bei russischen Residenten wird das Welteinkommen besteuert. Nichtresidenten Russlands für steuerliche Zwecke („**Nichtresidenten**“) hingegen unterliegen nur mit Einkünften aus russischen Quellen der ESt. (z.B. Dividenden und Zinsen). Es gibt auch Einkunftsarten, die von der Einkommensteuer befreit sind (z.B. Einkünfte, die durch Erbfall oder Schenkung unter nahen Verwandten erzielt wurden).

Bei der Berechnung der ESt. werden alle Einkünfte des Steuerpflichtigen berücksichtigt: Geldmittel, Einkünfte in Naturalien und in Form materieller Vorteile. Das SteuerGB legt folgende ESt-Steuersätze fest:

- Die ordentlichen Steuersätze für Residenten (Staffelung) in 2025:

Satz	Jahreseinkommen (RUB)
13%	nicht mehr als 2,4 Mio.
15%	ab 2,4 Mio., nicht mehr als 5 Mio.
18%	ab 5 Mio., nicht mehr als 20 Mio.
20%	ab 20 Mio., nicht mehr als 50 Mio.
22%	ab 50 Mio.

Die ordentlichen Steuersätze gelten für alle Einkunftsarten mit Ausnahme der unten genannten. Diese Sätze gelten auch für die hochqualifizierten Spezialisten unabhängig davon ob sie Residenten sind, für Remote-Mitarbeiter russischer Unternehmen, bzw. Dienstleister der russischen Unternehmen, die über das russische Internet arbeiten.

- 35% Sondersatz für folgende Einkunftsarten:
 - Wert beliebiger Gewinne und Preise, die in Wettbewerben, Spielen und Veranstaltungen zur Werbung für Waren, Arbeiten und Dienstleistungen erzielt wurden;
 - Summe der Einsparung von Kreditzinsen beim Erhalt von Kreditmitteln durch Steuerpflichtige, d.h. auf den Anteil, um den die vertraglichen Zinsen geringer sind als die Zinsen, die auf der Basis des Schlüsselzinses der russischen Zentralbank berechnet werden.
- Für Nichtresidenten:
 - Der allgemeine Steuersatz für alle Einkunftsarten mit Ausnahme der unten genannten beträgt 30%. Einführung einer Staffelung für die Nichtresidenten (wie bei den Residenten) ist derzeit durch die Regierung auf Anweisung der Präsidenten Russlands geprüft;
 - Ein Steuersatz von 15% gilt in Bezug auf Einkünfte in Form von Dividenden aus Anteilen an russischen Unternehmen sowie für Einkünfte in Form von Zinsen von Einlagen in Russischen Banken;
 - Die ordentlichen Steuersätze (13%-22%) gelten für die Einkünfte der hochqualifizierten Spezialisten, der

Remote-Mitarbeiter russischer Unternehmen bzw. Dienstleister der russischen Unternehmen, die über das russische Internet arbeiten.

Im Sinne der ESt. gilt grundsätzlich ein ausländischer Bürger als hochqualifizierter Spezialist, der über Berufserfahrung, Fertigkeiten oder Leistungen auf einem konkreten Tätigkeitsfeld verfügt, und ein monatliches Gehalt von nicht weniger als RUB 250.000 erhält.

Die Steuerperiode ist das Kalenderjahr. Zu beachten ist, dass russische Unternehmen, Einzelunternehmer sowie Außenstellen ausländischer Unternehmen in Russland, von denen die Steuerpflichtigen einkommensteuerpflichtige Einkünfte erhalten, als Steueragenten die Steuer selbst berechnen, einbehalten und zahlen müssen.

Ausländische Mitarbeiter müssen Steuererklärungen einreichen, falls sie Residenten sind und Einkommen aus Quellen außerhalb Russlands beziehen. Wenn ausländische Mitarbeiter im Laufe des betreffenden Kalenderjahres aus Russland ausreisen, ist die Steuererklärung spätestens einen Monat vor der Abreise einzureichen.

SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

Sozialversicherungsbeiträge werden ausschließlich vom Arbeitgeber getragen. Früher wurden diese Beiträge an drei unterschiedliche Fonds gezahlt, aber seit 2023 nach der Vereinigung von Pensionsfonds und Sozialversicherungsfonds gibt es nur eine einheitliche Zahlung.

Abführungspflichtig sind zwei Gruppen: erstens juristische Personen und Einzelunternehmer sowie natürliche Personen, die nicht Einzelunternehmer sind, und Zahlungen für geleistete Arbeiten oder

Dienstleistungen an natürliche Personen leisten („**Arbeitgeber**“), und zweitens Einzelunternehmer, Rechtsanwälte und Notare, die keine Zahlungen an Individuen leisten. Einzelunternehmer, Rechtsanwälte und Notare zahlen fixierte Sozialversicherungsbeiträge, dabei sind sie auch berechtigt, keine Sozialversicherungsbeiträge für den Zeitraum zu zahlen, in dem sie keine berufliche Tätigkeit ausüben.

Außerdem gilt eine die vollständige Befreiung (außer Betriebsunfallversicherungsbeiträge) für ausländische Mitarbeiter, die als „qualifizierte Spezialisten“ in Russland arbeiten. Auf die Gehälter anderer ausländischer Mitarbeiter, die sich zeitweilig in Russland aufhalten, sind die regulären Beiträge abzuführen.

Beitragstarife

Der regelmäßige Tarif der Sozialversicherungsbeiträge beträgt 30% (ggf. 15,1% auf den Teil des Einkommens des Arbeitnehmers, der RUB 2.759.000 übersteigt).

Für kleine und mittlere Unternehmen gilt der 15%-ige Tarif auf Beträge höher als RUB 33.660 (monatliche Rechnungseinheit) im überschüssigen Teil. Außerdem gibt es für einzelne Gruppen von Beitragszahlern ermäßigte Tarife. So gilt derzeit der einheitliche 7,6%-Tarif für IT-Unternehmen.

Als Abrechnungsperiode für die Sozialversicherungsbeiträge gilt das Kalenderjahr. Berichte sind indes quartalsweise an die Steuerinspektion einzureichen. Für Einzelunternehmer, Rechtsanwälte und Notare gelten Sonderregeln zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und Abführung usw.

SONSTIGE STEUERN

Vermögenssteuer für natürliche Personen

Die Vermögenssteuer für natürliche Personen ist eine lokale Steuer, wobei Steuerpflichtige natürliche Personen sind, die über bestimmtes Eigentum verfügen wie z.B. Wohnhäuser, Wohnungen, Garagen etc.

Die Steuersätze betragen von 0,1% bis 2%, können aber durch lokale Regeln reduziert oder erhöht werden.

Handelsabgabe

Die Handelsabgabe gilt derzeit nur für Moskau. Zu den Abgabepflichtigen gehören Einzelunternehmer und juristische Personen. Zur Handelstätigkeit gehören folgende Arten: durch Objekte des stationären Handels (ausgenommen von Tankstellen); durch Objekte des nichtstationären Handels; durch Objekte des stationären Handelsnetzes, die Handelsräumlichkeiten hat; durch Lagergeschäft; Organisation von Einzelhandelsmärkten.

Die Höhe der Abgabe ist grundsätzlich vom Handelsraum sowie seiner Grundfläche sowie auch von der Art des Handels, Merkmalen und Standort des Handelsraums abhängig.

Transportsteuer

Die Transportsteuer ist eine regionale Steuer, d.h. sie wird durch Gesetze der Föderationssubjekte über die Transportsteuer geregelt. Die Sätze werden regional bestimmt, allerdings innerhalb der durch das SteuerGB festgelegten Grenzen und gemäß den dort festgelegten Verfahren und Fristen.

Steuerpflichtige sind Personen, auf die die als Steuergegenstand zu qualifizierenden Verkehrsmitteln angemeldet sind. Zu den Verkehrsmitteln gehören Fahrzeuge, Motorräder,

Motorroller, Busse und sonstige selbst fahrende Maschinen und Vorrichtungen mit Pneumatik- und Raupenantrieb, Flugzeuge, Hubschrauber, Motorschiffe, Segelboote, Segelschiffe, Motorboote etc.

Die Steuer- und Vorschusszahlungen (für juristische Personen) sind durch den Steuerpflichtigen an die Steuerbehörde zu entrichten, wo das Verkehrsmittel angemeldet ist.

Bodensteuer

Die Bodensteuer ist ebenfalls eine lokale Steuer. Sie wird auf kommunaler Ebene sowie in „Städten von föderaler Bedeutung“ (Moskau, St. Petersburg und Sewastopol) erhoben. Die Steuersätze werden innerhalb der durch das SteuerGB vorgegebenen Rahmenbedingungen erhoben.

Steuerpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken sowie die Personen, die unbefristete Nutzungsrechte bzw. lebenslange Erbbaurechte haben. Ausgenommen sind Fälle, in denen Grundstücke unentgeltlich und befristet zur Nutzung überlassen sind.

Die Steuerbemessungsgrundlage ist der Katasterwert des jeweiligen Grundstücks mit Stand 1. Januar des entsprechenden Jahres nach dem staatlichen Immobilienkataster. Es gelten folgende Obergrenzen der Steuersätze:

- 0,3% in Bezug auf Grundstücke landwirtschaftlicher Bestimmung, individuelle „Nebenwirtschaft“ oder Grundstücke für Wohnbauten und Ingenieurobjekte und ab 2013 auch auf Grundstücke für die Versorgung der staatlichen Sicherheit und Zollbedarf;
- 1,5% hinsichtlich sonstiger Grundstücke.

Sondersteuerregime

Neben dem allgemeinen Steuerregime sieht das SteuerGB noch Sondersteuerregime vor, und zwar:

- Vereinfachtes Besteuerungssystem;
- Patentsystem;
- Steuer auf berufliches Einkommen (für selbstbeschäftigte Individuen);
- Einheitliche landwirtschaftliche Steuer;
- Steuersystem bei der Erfüllung von Abkommen über die Produktionsverteilung.

Das „vereinfachte Besteuerungssystem“ ist für Kleinunternehmen gedacht (Gesamteinkommen des vorigen Jahres – RUB 450 Mio., Mitarbeiterzahl <130, der Anteil anderer Organisationen am Stammkapital $\leq 25\%$ usw.) und dient der Vereinfachung der Steuerermittlung und Abführung. Statt der Gewinnsteuer bzw. Einkommensteuer, Mehrwertsteuer (bei den jährlichen Erträgen von nicht mehr als RUB 60 Mio.) und Vermögensteuer wird eine einheitliche Steuer bezahlt. Steuerbemessungsgrundlage mit entsprechendem Steuersatz wird von der Steuerpflichtigen gewählt – 6% auf den Umsatz oder 15% auf die Erträge abzüglich Kosten. Wenn die jährliche Erträgen RUB 60 Mio. oder mehr betragen, besteht auch die Mehrwertsteuerpflicht. Das entsprechende Kleinunternehmen kann entweder MwSt. nach den ordentlichen Regeln zahlen (Satz von 20% mit Recht auf MwSt.-Abzüge) oder nach den speziellen Regeln (Satz von 5% bei Erträgen nicht mehr als RUB 250 Mio. oder 7% bei den Erträgen nicht mehr als RUB 450 Mio. ohne Recht auf MwSt.-Abzüge).

Kontakt:



Thomas Brand

Rechtsanwalt, Partner

E-Mail: thomas.brand@bbpartners.de

Mob.: +7 965 106 56 11

Tel: +7 495 662 33 65



Valeria Khmelevskaya

Juristin und Steuerberaterin, LL.M in International Tax (Wirtschaftsuniversität Wien)

Partnerin, Leiterin Steuerpraxis

E-Mail: valeria.khmelevskaya@bbpartners.de

Mob.: +7 916 171 67 56

Tel.: +7 495 662 33 65



Alexey Abramov

Rechtsanwalt, Partner

E-Mail: alexey.abramov@bbpartners.de



Gleb Stepanov

Jurist, LL.M im Europäischen und Internationalen Wirtschaftsrecht (Universität Wien), Steuerberater

E-Mail: gleb.stepanov@bbpartners.de



Roman Manko

Jurist, LL.M. und Steuerberater

E-Mail: roman.manko@bbpartners.de

Hinweis:

Dieser Leitfaden stellt nur einen allgemeinen Überblick dar und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Jegliche Haftung für den Inhalt ist vollständig ausgeschlossen.